



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 35 vom 30.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.07.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf	
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der Inzidenzwertüberschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 im Landkreis Schwandorf ab dem 01. August 2021	2
Stellenanzeige: Stelle am Kreisbauhof in Neunburg v. W.	2

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 30.07.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der
Inzidenzwertüberschreitung von 25 und deren Auswirkungen für Schülerinnen
und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5 im Landkreis
Schwandorf ab dem 01. August 2021**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet
(<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 30.07.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 (13. BayIfSMV; BayMBL. 2021, Nr. 384) zuletzt geändert durch Verordnung am 14. Juli 2021 (BayMBL. Nr. 516) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner hat in den letzten drei aufeinanderfolgenden Tagen (28. bis 30. Juli 2021) den Wert von 25 überschritten und liegt mit Stand vom 30. Juli 2021 bei

27,1

Von Sonntag, den 01. August 2021, bis auf weiteres, gelten somit folgende Regelungen der 13. BayIfSMV:

Schulen:

Der in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) bbb) der 13. BayIfSMV definierte Ausnahmetatbestand der Befreiung von der Maskenpflicht nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt ab dem 01. August 2021 für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte ab der Jahrgangsstufe 5.

Damit besteht an den weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 eine allgemeine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) der 13. BayIfSMV.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 der 13. BayIfSMV („Schulen“).

Der Rahmenhygieneplan für Schulen findet weiterhin Anwendung.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 25 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten oder die 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, erfolgt erneut im Amtsblatt eine Bekanntmachung der für den Landkreis Schwandorf zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung und des Tages an dem die entsprechenden Änderungen in Kraft treten.

Tischler

Erster Stellvertreter des Landrats

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle am Kreisbauhof in Neunburg v. W. zu besetzen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Straßenwärter, alternativ als Maurer bzw. einen vergleichbaren Bauberuf verfügen.

Außerdem ist der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) erforderlich. Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen .

Schwandorf, 26.07.2021
Landratsamt Schwandorf
Tischler
Erster Stellvertreter des Landrats